

TYPISCHE HAFTUNGSFALLEN FÜR PFERDEBETRIEBE – TEIL II

Delikte aus Fahrlässigkeit

Sehr viele Rechtsstreitigkeiten in der Pferdebranche basieren auf Haftungsfragen. Wo die typischen Haftungsfallen für Pferdebetriebe und Reitvereine lauern, erläutert unsere dreiteilige Reihe. In dieser Ausgabe: Die so genannte „allgemeine Delikthaftung“.

In der letzten Ausgabe schilderte Rechtsanwalt Hans Wilhelm Coenen, zu welchen Verpflichtungen der Einstellvertrag führt, und wofür Betriebsleiter aufgrund dieses Schriftstückes tatsächlich haften. In dieser Ausgabe steht die Haftung aus unerlaubter Handlung (auch Delikthaftung genannt) im Vordergrund.

Die Delikthaftung setzt ein schuldhaftes Verhalten des Handelnden voraus. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen Menschen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht also auch gegenüber solchen Personen, zu denen kein Vertragsverhältnis besteht. Der Fall, dass jemand einen anderen vorsätzlich schädigt, soll hier außer Betracht bleiben.

Fahrlässiges Handeln

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Im Rechtsverkehr muss sich jeder grundsätzlich darauf verlassen dürfen, dass der Andere die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Ein Stallbetreiber kann den Fahrlässigkeitsvorwurf daher nicht dadurch ausräumen, dass er sich auf fehlende Fachkenntnis, Geschicklichkeit, Körperkraft oder auf objektiv vorhandene Überbeanspruchung beruft. Für die Frage, welche Sorgfalt erforderlich ist, kommt es nicht darauf an, was „üblich“ ist. Eingerissene Verkehrsunsitten oder Nachlässigkeiten entschuldigen

nicht, auch nicht das Bestehen eines verbreiteten Brauchs. Ein Beispiel: In vielen ländlichen Gegenden werden Weiden nur unzureichend gesichert. Ein Stallbetreiber, dessen ungesicherte Weide einen Ausbruch der Pferde ermöglicht, die dann einen Unfall verursachen, kann sich nicht darauf berufen, dass auch die umliegenden Betriebe die Weiden in gleicher Weise sichern.

Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit

Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit sind weitere Voraussetzungen der Fahrlässigkeit. Vorhersehbar muss nur der Haftungstatbestand sein, also die mögliche Verletzung der Rechtsgüter und die Umstände, die dazu geführt haben, nicht die weitere Schadensentwicklung. Fahrlässig handelt der Stallbetreiber nur dann, wenn er den Eintritt des schädigenden Ereignisses auch vermeiden können hätte. Grundsätzlich ist er gehalten, jede vorhersehbare Verwirklichung einer Gefahr zu vermeiden. Es wird zwar kein Verhalten verlangt, das jegliche Gefahr vermeidet, aber ein sachgerechter Umgang mit vorhersehbaren Gefahrenlagen. Daher sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen auch dann zu treffen, wenn sie unbequem bzw. mit Zeitverlust oder finanziellen Opfern verbunden sind. Wer also beispielsweise auf dem Außenreitplatz Bauarbeiten durchführen lässt, kann sich nicht mit einem Hinweis an die Einsteller begnügen, sie möchten doch etwas vorsichtig sein. Er muss vielmehr den entsprechenden Gefahrenbereich



Fotolia

sichern und ausreichende Hinweise erteilen. Auch wer z.B. einen Weg vorübergehend sperrt, um Pferde auf die Weide zu treiben, darf nicht nur einen schlecht sichtbaren, dünnen Drahtzaun benutzen. Für ihn ist voraussehbar, dass der dünne Drahtzaun von anderen Verkehrsteilnehmern übersehen wird. Die haftungsbegründende Situation kann er dadurch vermeiden, dass er während des Viehtriebs die Gefahrenzone durch andere Personen sichern lässt. Die Verletzung solcher Verkehrssicherungspflichten durch Stallbetreiber ist häufig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Verkehrssicherungspflichten beachten

Fahrlässiges Handeln setzt voraus, dass der Pensionspferdebetreiber entweder eine [> 38](#)

Gefahrenlage schafft, oder in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die zur Verletzung von Rechtsgütern Dritter führen kann. Für ihn besteht dann die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung der anderen möglichst zu verhindern (BGH NJW RR 03, 1459). 04, 1449). Wer einen Pensionspferdestall betreibt, hat daher die allgemeine Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass Mensch und Tier, sowie andere mitgebrachte Sachen im Bereich der Reitanlage nicht zu Schaden kommen. Im Winter ist beispielsweise die Streupflicht für den gesamten Bereich der Reitanlage zu beachten, der befugten Dritten zugänglich ist. Das gilt auch für die Wege zur Reitanlage, zumindest wenn sich diese im Besitz des Pensionspferdebetreibers befinden.

Drohen wegen eines Sturmschadens weitere Dachziegel herabzufallen, ist die Gefahrenstelle zu sichern. Bei Verletzung dieser Pflichten kann eine Haftung sowohl aufgrund des vertraglichen Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Einsteller als auch eine Haftung wegen unerlaubter Handlung gegeben sein. Im Einzelfall sind die unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen gesondert zu prüfen. Haftet der Pferdebetrieb nicht lediglich wegen der unerlaubten Handlung, sondern auch wegen einer Verletzung vertraglicher Nebenpflicht, erweitert dies seine Haftung, da er dann auch für Vermögensschäden des Geschädigten einzustehen hat. Besteht lediglich ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, ist dem Geschädigten der Vermögensschaden nicht zu ersetzen.

Wird z.B. aufgrund von Baumaßnahmen die Abfahrt vom Reithallengelände unmöglich gemacht, haftet der Pferdebetrieb seinem Einsteller auf Verdienstaustausch, nicht aber einem mit ihm vertraglich nicht verbundenen Besucher. In beiden Fällen hat er zwar seine Pflicht verletzt, die Zu- und Abfahrt von dem Parkplatz, den er auch Besuchern zur Verfügung stellt, zu gewährleisten. Jedoch würde der Anspruch des Besuchers daran scheitern, dass ein Vermögensschaden nicht erstattet wird, wenn er durch eine unerlaubte Handlung verursacht wird. Würde aufgrund schon begonnener, für den Besucher aber nicht erkennbarer Bauarbeiten für diesen eine Gefahrenquelle entstehen, die zu einer Beschädigung des PKW führt, wären die Kosten am PKW zu ersetzen.

i

Dafür haften Pferdebetriebe und Vereine

Der Inhaber eines Pferdebetriebs sieht sich mit folgenden Haftungsszenarien konfrontiert und haftet daher regelmäßig:

A) aus Vertrag

Der Stallbetreiber haftet für Verletzungen von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, die er selbst und seine Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig begangen haben. Die Haftung tritt auf gegenüber seinen Kunden sowie Personen, zu deren Gunsten das Vertragsverhältnis Schutzwirkung entfaltet (siehe auch [Pferdebetrieb](#), Ausgabe 5/2008).

B) aus unerlaubter Handlung

Der Stallbetreiber haftet aufgrund eigenen schuldhaften Verhaltens oder aufgrund des schuldhaften Verhaltens seiner Verrichtungsgehilfen (siehe Artikel).

C) aufgrund verschuldensunabhängiger Gefährdungshaftung

Der Stallbetreiber haftet als Tierhüter oder als Tierhalter (Stichwort Tiergefahr). Dies wird beschränkt durch ein Mitverschulden des Geschädigten.

D) Mitverschulden des Geschädigten

Besteht eine Schadensersatzpflicht des Pferdebetriebes dem Grunde nach, trifft den Geschädigten aber ein Mitverschulden, so ist sein Anspruch der Höhe nach zu reduzieren. Der Grad seines Mitverschuldens bestimmt die Höhe des Abzuges, den sich der Geschädigte anrechnen lassen muss. Mehr über die Gefährdungshaftung und das Mitverschulden des Geschädigten lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Die Kompakten Traktoren z. B. für GaLa-Bau, Golfplatzpflege, Baumschulen, Reitanlagen und kommunale Einsätze

Der TYM 303 – Robust & Zuverlässig

Allrad-Kompakttraktor mit 4 Zylinder Dieselmotor 31 PS/ 23 Kw nach ECE-R24

Sonderpreis € 15.940,- inkl. MwSt.

Solange Vorrat reicht · Lieferung über Regionalhändler

Leasing ab **€ 179,-** zzgl. MwSt.

- Mit Zapfwellenautomatik
- Inkl. Anhängerkupplung
- Wendeschaltung 12/12 Gang
- Heckhydraulik mit 1100 Kg Hubkraft
- Inkl. STVZO-Ausstattung für Straßenzulassung

- TYM-Traktoren können mit allen Ausstattungen komplettiert werden z.B. Kabinen, Fronthydraulik/-Zapfwelle u. Frontlader
- Fragen Sie auch nach unserem Anbaugeräte-System **AREALTOP**

AREALTOP

TYM
www.tym-traktoren.de

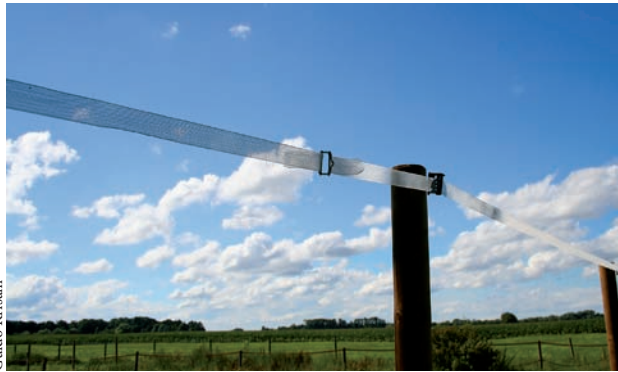
Abb. T 303 31 PS/23 kw

Generallimporteur: TYM-Traktoren-Vertrieb Albert Niemeyer GmbH · Am Sportplatz 4 · 26188 Edewecht · Tel. 04486 - 92 86 0 · Mobil 0171 - 77 19 64 2 · Fax 04486-92 86 50 · E-Mail an@tym-traktoren.de

Dabei würde es sich um einen Sach- und eben keinen Vermögensschaden handeln.

Weitere Beispiele

Futtermittel, Hindernismaterial und andere Gegenstände sind so zu lagern, dass Einsteller und Dritte durch ein Herabfallen nicht zu Schaden kommen. Verletzt der Stallbetreiber diese Verkehrssicherungspflicht, haftet er den Dritten aus unerlaubter Handlung (Delikt), den Einstellern außerdem wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflicht unmittelbar aus dem Vertrag wegen der ihnen entstandenen Schäden. Gleiches gilt, wenn der Stallbetreiber die Boxentür oder das Weidetor nicht ordnungsgemäß verschließt und es dadurch zu Schäden Dritter oder Schäden am Pferd des Einstellers kommt. Ist Ursache eines Sturzes von Pferd und Reiter ein unsachgemäß gepflegter Reithallenboden und kommt es zur Verletzung von Pferd und Reiter, haftet der Stallbetreiber dem Einsteller und auch dem Reiter aus Vertrag, falls dieser in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen ist (vgl. Ausgabe 5/2008). Kommt ihm die Schutzwirkung des Vertrages nicht zu, kann er die Delikthaftung geltend machen.



Guido Krisam

Ein Stallbetreiber kann einen mangelhaften Weidezaun nicht damit rechtfertigen, dass andere Betreiber genauso einzäunen.

Umfang zurechnen lassen wie eigenes Verschulden. Gegenüber Dritten, zu denen kein Vertragsverhältnis besteht, haftet der Stallbetreiber für eine schuldhaft unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen nur eingeschränkt. Eine Zurechnung des Verschuldens des Gehilfen findet nicht statt. Der Stallbetreiber, der den Gehilfen bestellt hat, haftet nur für eigenes deliktisches Verschulden. Das Gesetz (§ 831 BGB) vermutet, dass der Geschäftsherr (Stallbetreiber) den Gehilfen schlecht ausgewählt oder beaufsichtigt hat. Kann der Stallbetreiber beweisen, dass er bei der Auswahl des Gehilfen bzw. bei der Aufsicht über diesen die erforderliche Sorgfalt angewendet hat,

hat er die Möglichkeit, sich von der Haftung zu befreien. Beauftragt z.B. der Stallbetreiber einen befreundeten Bauern, von ihm selbst nicht benötigte Strohballen an den Käufer auszuliefern, und beschädigt der Bauer dabei ein auf der Reitanlage stehendes Fahrzeug eines mit dem Stallbetreiber nicht vertraglich verbundenen Dritten, wäre der Stallbetreiber zwar grundsätzlich zum Schadensersatz verpflichtet. Kann er aber geltend machen, dass der Bauer zuverlässig und in der Ausführung solcher Strohtransporte erfahren ist, kann er sich aus der Haftung befreien. Der geschädigte Dritte hätte dann lediglich einen Anspruch gegen den Bauern, nicht aber gegen den Stallbetreiber.



Haftung für Verrichtungsgehilfen

In der letzten Ausgabe wurde schon auf die Haftung des Stallbetreibers für Mitarbeiter hingewiesen. Ein Verschulden dieser Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, muss er sich in gleichem

DER AUTOR

Zu den Tätigkeitsschwerpunkten von Rechtsanwalt Hans Wilhelm Coenen aus Dortmund gehören das Arbeits-, das Wirtschafts- und das Allgemeine Zivilrecht. Aufgrund seines Engagements im Pferdesport als Züchter, Reiter, Richter, sowie Mitglied der Disziplinarkommission Reitsport des Westfälischen Provinzialverbandes ist Rechtsanwalt Coenen mit allen rechtlichen Fragen rund um den Pferdesport vertraut.

www.der-pferdeanwalt.de, Tel. 02 31 / 93 69 89 80



Professionelle Reitanlagenpflege mit Platz-Max und Paddock-Cleaner!



Platz-Max NLGW

Der Platz-Max auf den Olympischen Spielen 2008 in Hongkong!



Platz-Max Rain GW

mit neuer Gitterwalze! für alle Vliesböden

Reitbodenpflege mit Beregnung (Rain)



Einer für alles: Platz-Max Auto SF

Kompaktes Profi-Gespann zur variablen Reitboden- und Grundstückspflege: planen, Rasen mähen, kehren, transportieren...

Innovation!

verstellbarer Hufschlagräumer



Paddock-Cleaner

Saugt Pferdeäpfel, Späne, Laub, Späne...

PC zum Anhängen mit Zugentlastung, Drehscheibe etc.



z.B. auf Mule aufgebaut

z.B. auf Selbstfah- Kipper aufgebaut

Besuchen → auf der **PFERD & JAGD** in Hannover · Halle 21 · Stand 67 A
Sie uns: → auf der **HIPPOLOGICA** in Berlin · Halle 21 B · Stand 2184

Rampelmann & Spliethoff OHG Tel.: 0 25 86 / 93 04 - 0 → **Info:** www.platz-max.de,
 Stahlhallenbau · Maschinenbau · Motorgeräte · Technik-Service 48361 Beelen · Greffener Str. 11 → www.paddock-cleaner.de

